







# Webauftritt und Urheberrecht

RA und Notar, Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz

Dr. Hanns-Christian Heyn, Essen



# Einleitung: Stellung des Urheberrechts bei Websites

- Domain:  MarkenG
- Inhalte:  **UrhG**/Persönlichkeitsschutz
- Marketing  UWG
- Kunde  Daten: BDSG  
Zivilrecht: BGB



# Begriff des Urheberrechts

- schützt das geistige Eigentum an **schöpferischen** Werken
- Schutzfrist: idR 70 Jahre nach Tod des Urhebers (bei Lichtbildern nur 50 Jahre)
- UrhR entsteht bereits mit der Werkschöpfung,- Kein Registrierungserfordernis (Hinweis auf notarielle Prioritätsverhandlung)



# Was ist schutzfähig?

- Nicht: Idee, Geschäftsidee, Werbekonzeption
- Grundsatz: nur die **Form** ist geschützt
- Grenzbereich: Fabel einer Geschichte
  
- Hinweis: bei Geschäftsideen etc. Notwendigkeit einer **Vertraulichkeitsvereinbarung („NDA“)**



# § 2 II UrhG: persönlich geistige Schöpfung

- „schöne Künste“: alles, was Minimum an Eigenart besitzt
- Gebrauchswerke: weit überdurchschnittlich
- Werbung gehört zu Gebrauchswerken
- Ausnahme von der Regel, dass bei Gebrauchswerken hohe Schutzanforderungen bestehen: Software, - § 69 III 2 UrhG , Lichtbilder (§ 72 UrhG, = verwandtes SchutzR), Straßenpläne




# Unterscheidung

## Urheberrecht/verwandtes Schutzrecht

- Verwandte Schutzrechte  
insbesondere: **Lichtbilder**, **Datenbankrecht**, **Laufbilder**, **ausübender Künstler**, Recht des Sendeunternehmens
- Prüfung des § 2II entfällt. Teils genereller Schutz, teils Prüfung von Investitionen (Datenbank)

# UrheberR nur vererblich, nicht übertragbar, Nutzungsrechtseinräumung

- § 28 UrhG  man kann sich nur Nutzungsrechte einräumen lassen
- Ausdruck des Urheberpersönlichkeitsrechtsschutzes (anders US-Copyright)
- § 31V UrhG Zweckübertragungslehre, - Notwendigkeit, eingeräumte Rechte einzeln zu bezeichnen
- Achtung: § 32 UrhG unabdingbarer Anspruch auf angemessene Vergütung



# § 13 UrhG: Urheberbenennungsrecht

- Ausdruck des Schutzes Urheberpersönlichkeitsrechts
- Verzicht jedenfalls durch AGB zweifelhaft (Verstoß gegen § 307 BGB)



# Urheberrechtsschutz einer Webseite:

- HTML-Code: §§ 69a ff UrhG
- Look and feel (=Ausgestaltung der gesamten Seite): Gebrauchsgrafik, - idR nicht geschützt
- **aber: Einzelne Elemente wie Fotos, Textpassagen können für sich genommen isoliert Schutz genießen**



# Verwertungsrechte (§§ 15 ff UrhG)

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht (körperliche Verbreitung)
- Ausstellungsrecht
- Vortrags-, Aufführungs- u. Vorführungsrecht
- **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a)**
- Senderecht
- Recht der Wiedergabe durch Bild- u. Tonträger
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen u. von öffentlichen Zugänglichmachungen



# Spezialproblem 1: Photos

- Grdstzl. immer geschützt (§ 72 UrhG,  
- auf §§ 2 II, 2 I Nr.5 kommt es nicht an
- Photograph muß Nutzungsrecht einräumen  
(= einwilligen)
- Falls nicht: bei Gebrauchsphoto-  
graphie gelten die MFM-Standards +  
100% Erhöhung (= wirtschaftliche  
Verwertung + Verletzung des Urhe-  
berpersönlichkeitsrechts)



# Spezialproblem 2: „Kartenpiraterie“

- Gerichte gewähren im Regelfall Urheberrechtsschutz, obwohl bloßes Gebrauchswerk
- Zeitlich unbefristete Lizenz für DIN A6-Ausschnitt 800 € (LG B 16 S 1/05, LG N 3 S 2161/05)



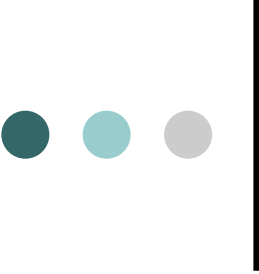
# Spezialproblem 3: Texte von Webseiten:

- idR kein Schutz wg. § 2 II, so daß urheberrechtlich die freie Übernahmemöglichkeit besteht
- Aber Achtung: evtl. Urheberrechtsschutz für suchmaschinenoptimierte Werbetexte (LG K 28 O 396/09)
- Aber Achtung: §§ 3, 4. Nr.10 UWG können im Ausnahmefall eingreifen



# Spezialproblem 4: Abbildung geschützter Produkte:

- Abbildung = Vervielfältigung (16) + making available (§ 19a)
- Aber wg. Erschöpfung (Gedanke des § 17 II) zulässig, wenn durch zum Verkauf Berechtigten
- Voraussetzung jedoch: eigene Photos oder Photos, an denen man das Nutzungsrecht hat



# Spezialproblem 5: Urhebernennung (§13)

- Ausdruck des Urheberpersönlichkeitsrechts
- Urheber ist grdstzl. zu benennen
  - OLG Hamm 4 U 14/07: gilt auch bei Softwareprogrammierern
  - gilt im Prinzip auch in Arbeitsverhältnissen

**Problematik der vertraglichen  
Regelung siehe unten**



# Spezialproblem 6: Links auf andere Seiten

- Urheberrechtlich sind „normale“ Links zulässig (BGH GRUR 2007, 958 ff – „Paperboy“)
- Gilt wohl auch für „deep links“
- Im Einzelfall jedoch Prüfung (Spezialfälle des Framing, neue Entwicklungen, UWG)



# Notwendigkeit einer Nutzungsrechtseinräumung

- Man sollte sich unbedingt absichern
- Gerade bei „Kreativen“, mit denen am Anfang alles „locker“ zu sein scheint, ist man häufig vor Überraschungen nicht gefeit



# Vorbemerkung Nutzungsrechtseinräumung

- Grundsatz 1: die Nutzung bedarf der Gestattung des Urhebers (vgl. §§ 31 I, 69 b I UrhG)
- Grundsatz 2: § 31 V UrhG mangels genauer Bezeichnung der eingeräumten Nutzungsart richtet sich die Nutzungsrechtseinräumung nach dem Vertragszweck (Zweckübertragungslehre). Das Urheberrecht „bleibt am Urheber kleben“



# Konsequenzen:

- Konkrete Angabe der einzuräumenden / benötigten Nutzungsrechte,- Problem; §§ 32 ff UrhG
- Vorsicht bei der Vertragsgestaltung:
  - urheberrechtliche Grenzen
  - agb-rechtliche Grenzen
  - ArbErfG



# Urheberrechtliche Grenzen:

- §§ 32 ff UrhG. Anspruch auf angemessene Vergütung
- Rückrufsrechte
- § 13 UrhG Namensnennungsrecht (OLG Hamm 4 U 14/07, Möglichkeit vertraglicher Regelung nicht ganz eindeutig)



# AGB-rechtliche Grenzen

§ 307 II Nr.1 u. 2 BGB: es darf nicht von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abgewichen werden bzw. es dürfen Rechte u. Pflichten, die sich aus der Natur des betroffenen Vertrages ergeben, nicht so eingeschränkt werden, dass das Vertragsziel nicht mehr erreichbar ist. AGB-Kontrolle auch im Arbeitsrecht!



## Fazit:

- Eine Absicherung ist nicht ganz einfach
- Man kann sie nur mit Hilfe fachkundiger Berater erreichen. Hierbei wird man Kompromisse in Kauf nehmen müssen.



# Schutz anders als nach UrhG:

- Markenrecht (Slogans): kritisch, da häufig kein Herkunftshinweis. Änderung der Rsprg. Eventuell durch EuGH, Urteil vom 21.01.2010, C-398/08 -“Vorsprung durch Technik“
- Geschmacksmuster (Achtung: es existiert auch ein nicht eingetragenes europäisches Geschmacksmuster!)
- Ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz,- §§ 3, 4 Nr.9 UWG)



Ende

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!!!